

Überarbeitet: 2.1 Datum: 03.06.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

1. ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1	Produktidentifikator	
	Produktname	M-Bond Curing Agent – Type 10
	Chemische Bezeichnung	Mischung
	CAS Nr.	Mischung
	EINECS Nr.	Mischung
	REACH Registriernr.	Nicht zugeordnet.
1.2	Empfohlene Verwendung der Chemikalie und Verwendungsbeschränkungen	
	Identifizierte Verwendung(en)	Klebstoff, Haftmittel.
	Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nur für gewerbliche Verbraucher.
1.3	Angaben zum Lieferanten	
	Unternehmenskennzeichen	VISHAY MEASUREMENTS GROUP GMBH Tatschenweg 1 74078 Heilbronn Germany
	Telefon	+49 (0) 7131 39099-0
	Fax	+49 (0) 7131 39099-229
	E-Mail (fachkundige Person)	mm.de@vishaypg.com
1.4	Notfalltelefon	(00-1) 703-527-3887 CHEMTREC

2. ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs	
2.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Akut Tox. 4; H312 Hautätz. 1B; H314 Sens. Haut 1; H317 Repr. 1B; H360Df Aqu. chron. 3; H412
2.1.2	Richtlinie 67/548/EWG und Richtlinie 1999/45/EG	Xn; R21: Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut. C; R35: Verursacht schwere Verätzungen. R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. Repr. Kat. 2; R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Repr. Kat. 3; R62: Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
2.2	Kennzeichnungselemente	
	Produktname	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) M-Bond Curing Agent – Type 10
	Gefahrenpiktogramme	
	Signalwörter	Danger
	Enthält:	Triethylenetetramine, 2-(2-Aminoethylamino)ethanol, 2-Piperazin-1-ylethylamine und 3,6,9-Triazaundecamethylenediamine.
	Gefahrenhinweise	H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

3. ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

EG Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Chemische Identität des Stoffes	%W/W	CAS Nr.	EG -Nr.	REACH Registriernr.	Gefahrenhinweise
Triethylenetetramine	< 100	112-24-3	203-950-6	Nicht zugeordnet	Akut Tox. 4; H312 Hautätz. 1B; H314 Sens. Haut 1; H317 Aqu. chron. 3; H412
2-(2-Aminoethylamino)ethanol	< 1.6	111-41-1	203-867-5	Nicht zugeordnet	Hautätz. 1B; H314 Sens. Haut 1; H317 STOT einm. 3; H335 Repr. 1B; H360Df
2-Piperazin-1-ylethylamine	< 1.3	140-31-8	205-411-0	Nicht zugeordnet	Akut Tox. 4; H302 Akut Tox. 4; H312 Hautätz. 1B; H314 Sens. Haut 1; H317 Aqu. chron. 3; H412
3,6,9-Triazaundecamethylenediamine	< 1.1	112-57-2	203-986-2	Nicht zugeordnet	Akut Tox. 4; H302 Akut Tox. 4; H312 Hautätz. 1B; H314 Sens. Haut 1; H317 Aqu. chron. 2; H411
2,2'-Iminodiethylamine	< 0.6	111-40-0	203-865-4	Nicht zugeordnet	Akut Tox. 4; H302 Akut Tox. 4; H312 Hautätz. 1B; H314 Sens. Haut 1; H317 Akut Tox. 2; H330 STOT einm. 3; H335

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H330: Lebensgefahr bei Einatmen. H335: Kann die Atemwege reizen. H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Überarbeitet: 2.1 Datum: 03.06.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

Chemische Identität des Stoffes	%W/W	CAS Nr.	EG -Nr.	REACH Registriernr.	EG Einstufung und R-Sätze
Triethylenetetramine	< 100	112-24-3	203-950-6	Nicht zugeordnet	Xn; R21 C; R34 R43 R52/53
2-(2-Aminoethylamino)ethanol	< 1.6	111-41-1	203-867-5	Nicht zugeordnet	Xi; R38 R43 Xi; R37 Repr. 2; R61 Repr. 3; R62
2-Piperazin-1-ylethylamine	< 1.3	140-31-8	205-411-0	Nicht zugeordnet	Xn; R22 Xn; R21 C; R34 R43 R52/53
3,6,9-Triazaundecamethylenediamine	< 1.1	112-57-2	203-986-2	Nicht zugeordnet	Xn; R22 Xn; R21 C; R34 R43 N; R51/53
2,2'-Iminodiethylamine	< 0.6	111-40-0	203-865-4	Nicht zugeordnet	Xn; R22 Xn; R21 C; R34 R43 Xi; R41 T; R23 Xi; R37

T; Giftig, C; Ätzend. Xi; Reizend. Xn; Gesundheitsschädlich. N; Umweltgefährlich. R21: Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut. R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. R23: Giftig beim Einatmen. R34: Verursacht Verätzungen. R37: Reizt die Atmungsorgane. R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. R62: Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

4. ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen. Die Behandlung durch einen Augenarzt kann aufgrund von Verätzungen der Augen erforderlich sein.

Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. Unfallopfer viel Wasser zu trinken geben. Leiten Sie kein Erbrechen ein, sofern Sie nicht von medizinischen Fachkräften dazu aufgefordert wurden. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende

Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut. Verursacht schwere

Überarbeitet: 2.1 Datum: 03.06.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

Symptome und Wirkungen

Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Suchen Sie sofort einen Arzt auf, vorzugsweise einen Augenarzt. Chemische Verbrennungen der Augen können ein längeres Ausspülen erfordern.

5. ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel

Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen. Mit Kohlenstoffdioxid, Löschpulver, Schaum oder Wassersprühstrahl löschen.

Ungeeignete Löschmittel

Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwendende Löschmittel : Wasservollstrahl. Direkter Wasserstrahl kann das Feuer ausbreiten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Zersetzung durch Feuer unter Bildung giftiger Gase: Stickoxide, Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehrlaute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Rauch nicht einatmen. Bei Feuereinwirkung Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Eindringen in die öffentliche Kanalisation oder offene Gewässer vermeiden.

6. ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Einatmen von Dampf vermeiden. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Für ausreichende Belüftung sorgen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Teil: 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer Polizei oder zuständige Behörde informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In Sand, Erde oder einem ähnlich absorbierenden Material aufnehmen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung in Behälter füllen. Bereich lüften und Wasser ausschütten, nachdem das Material beseitigt wurde. Diesen Stoff und seinen Behälter als gefährlichen Abfall entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Teil: 8, 13

7. ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Dampf nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Teil: 8. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagertemperatur

Max. Lagerdauer

Nicht zu verwenden für Gebinde:

Unverträgliche Materialien

Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht entfernt aufbewahren. Umgebungsbedingungen. 5 - 25°C

Unter normalen Bedingungen stabil.

Kupfer, Aluminium, oder Messing

Fernhalten von: Fördert die Verbrennung (Oxidationsmittel) und Säuren. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. (Aluminium, Kupfer und Zink).

7.3 Spezifische Endanwendungen

Klebstoff, Haftmittel. Siehe Teil: 1.2

Überarbeitet: 2.1 Datum: 03.06.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

8. ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Zu überwachende Parameter**
- 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten** Nicht eingerichtet.
- 8.1.2 Biologischer Grenzwert** Nicht eingerichtet.
- 8.1.3 PNECs und DNELs** Nicht eingerichtet.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**
- 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** Für ausreichende Belüftung sorgen. oder Geeigneten Behälter verwenden. Die Konzentration in der Atemluft muß überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
- 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)** Allgemeine Hygienemaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Dampf nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Am Arbeitsplatz nicht essen, Trinken oder Rauchen.
- Augen-/Gesichtsschutz Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).
- 
- Hautschutz Handschutz: Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374). Handschuhe regelmäßig wechseln, um Permeationsprobleme zu vermeiden. Beständigkeit des Handschuhmaterials: siehe Informationen des Handschuhherstellers.
- 
- Körperschutz: Tragen Sie wasserdichte Schutzkleidung, einschließlich Stiefel, einen Laborkittel, eine Schürze oder einen Overall, sofern zutreffend, um Hautkontakt zu vermeiden.
- Atemschutz Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Offenen System(en): Geeignetes Atemschutzgerät verwenden.
- 
- Thermische Gefahren Nicht anwendbar.
- 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**
- | | |
|--|--|
| Aussehen | Gelb Farbige Flüssigkeit. |
| Geruch | Aminisch Geruch |
| Geruchsschwelle | Nicht verfügbar. |
| pH | Nicht eingerichtet. |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Nicht verfügbar. |
| Siedebeginn und Siedebereich | 277°C |
| Flammpunkt | 148°C [Closed cup/Geschlossener Tiegel] |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | 2.83 (BuAc = 1) |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Nicht anwendbar - Flüssig |
| obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen | Untere (Explosionsgrenzen in Luft) (%v/v): 1 @ 185°C
Obere (Explosionsgrenzen in Luft) (%v/v): >6.4 @ 185°C |
| Dampfdruck | <1 kPa at 20°C |
| Dampfdichte | 5 (Luft = 1) |
| Relative Dichte | 0.98 g/cm ³ (H ₂ O = 1) |
| Löslichkeit(en) | 100% (Wasser) |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht verfügbar. |

Überarbeitet: 2.1 Datum: 03.06.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben Keine

10. ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.2	Chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht entfernt aufbewahren.
10.5	Unverträgliche Materialien	Fernhalten von: Fördert die Verbrennung (Oxidationsmittel) und Säuren. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. (Aluminium, Kupfer und Zink). Zersetzung durch Feuer unter Bildung giftiger Gase: Stickoxide, Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	

11. ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen (Stoffe in Zubereitungen / Mischungen)	
	Akute Toxizität	
	Verschlucken	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag.
	Inhalativ	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 >20.0 mg/l.
	Hautkontakt	Akut Tox. 4: Kann gesundheitsschädlich sein bei Berührung mit der Haut. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 1090 mg/kg KG/Tag.
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Hautätz. 1B: Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
	Schwere Augenschädigung/-reizung	Hautätz. 1B: Verursacht schwere Augenschäden.
	Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Sens. Haut 1: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	Keimzell-Mutagenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Karzinogenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Reproduktionstoxizität	Repr. 1B: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Aspirationsgefahr	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
11.2	Sonstige Angaben	Keine.

12. ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1	Toxizität	Aqu. chron. 3: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Geschätzt Mischung LC50 >10 ≤ 100 mg/l (Fisch)
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Ein Teil der Komponenten ist schwer biologisch abbaubar.
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Produkt hat nur geringes Potential zur Bioakkumulation.
12.4	Mobilität im Boden	Das Produkt hat auf Grund von Berechnungen hohe Mobilität in Böden.

Überarbeitet: 2.1 Datum: 03.06.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010

www.vishaypg.com

12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Wasserlöslich.
12.6	Andere schädliche Wirkungen	Nicht als PBT oder vPvB eingestuft. Nicht bekannt.

13. ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung	Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen (2008/98/EEC). Muß unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften nach Vorbehandlung einer hierfür zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.
13.2	Zusätzliche Informationen	Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

14. ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

		ADR/RID / IMDG / IATA
14.1	UN-Nummer	UN 2259
14.2	Bezeichnung des Gutes	TRIETHYLENETHETRAMINE
14.3	Transportgefahrenklassen	8
14.4	Verpackungsgruppe	II
14.5	Umweltgefahren	Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Siehe Teil: 2
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.
14.8	Weitere Informationen	Keine

15. ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
15.1.1	EU-Vorschriften SVHCs	Keine
15.1.2	Nationale Vorschriften	Wassergefährdungsklasse: 2
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung	Nicht verfügbar.

16. ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Teile wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: 1-16.

Literaturhinweise: Vorhandenes Sicherheitsblatt (SDS), Harmonisierte Klassifikation(en) für Triethylenetetramine (CAS# 112-24-3), 2-(2-Aminoethylamino)ethanol (CAS# 111-41-1), 2-Piperazin-1-ylethylamine (CAS# 140-31-8), Tetraethylenepentamine 3,6,9-triazaundecamethylenediamine (CAS# 112-57-2) und 2,2'-iminodiethylamine (CAS# 111-40-0).

Einstufung des Stoffs oder Gemischs Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Klassifizierungsverfahren
Akut Tox. 4; H312	Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität)
Hautätz. 1B; H314	Berechnung des Grenzwertes
Sens. Haut 1; H317	Berechnung des Grenzwertes
Repr. 1B; H360Df	Berechnung des Grenzwertes
Aqu. chron. 3; H312	Ergebnisberechnung

LEGENDE

LTEL	Grenzwert Langzeit-Expositionsgrenzwert
STEL	Grenzwert Kurzzeitwert (15 min)

SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet: 2.1 Datum: 03.06.2015

**GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 453/2010**

www.vishaypg.com

DNEL	Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat
PNEC	Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist
PBT	PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB	sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

Schulungshinweise: Es sollten die angewandten Arbeitsverfahren und die mögliche Exposition bedacht werden, da sie bestimmen, ob ein höheres Schutzniveau erforderlich ist.

Hinweise auf Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Schrift stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, wird keine Gewähr übernommen. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendung unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Freiheit von Patent-, Urheber- und Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Keine Informationen vorhanden.